

Standeskommissionsbeschluss betreffend die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens

vom 27. Juni 2000

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 8 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieser Beschluss regelt:

- a. die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der medizinischen Berufe gemäss Art. 7 des Gesundheitsgesetzes;
- b. die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung;
- c. den zulässigen Tätigkeitsbereich;
- d. die allgemeinen und besonderen Berufspflichten.

Geltungsbereich

Art. 2

Der Bewilligungspflicht untersteht, wer sich, unabhängig von der Methodik gegen Entgelt oder berufsmässig, in einem der Krankenversicherungsgesetzgebung als Leistungserbringer vorgesehenen Beruf betätigt oder eine in Kapitel II dieses Beschlusses aufgeführte Tätigkeit ausübt.

Bewilligungs-
pflichtige Tätig-
keiten

Art. 3

¹Die Berufsausübung unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung bedarf keiner Bewilligung.

Bewilligungsfreie
Tätigkeiten

²Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen die übertragenen Verrichtungen beherrschen; sie haben deren Ausführung zu überwachen.

Art. 4

Die in Kapitel II dieses Beschlusses aufgeführten Berufsausübenden sowie Ausübende einer anderen komplementärmedizinischen Tätigkeit oder eines komplementärmedizinischen Verfahrens dürfen keine Geschlechtskrankheiten oder andere

Verbote und
Ausnahmen

meldepflichtigen Krankheiten behandeln und keine chirurgischen, geburtshilfflichen und gynäkologischen Eingriffe sowie keine Verrichtungen zur Veränderung der Empfängnis- oder Zeugungsfähigkeit vornehmen.

Art. 5

Bewilligung Die Bewilligung zur Berufsausübung wird durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt) erteilt.

Art. 6

Besondere Voraussetzungen In Ergänzung zu Art. 10 ff. des Gesundheitsgesetzes wird die Bewilligung erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Besitz eines anerkannten Diploms in der entsprechenden Berufsart;
- b. physische und psychische Fähigkeit zur Ausübung des Berufes;
- c. Nachweis der für die Ausübung des Berufes notwendigen Infrastruktur, wie Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate gemäss den Richtlinien der anerkannten Berufsverbände;
- d. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung;
- e. die berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen werden bei den einzelnen Berufen (nachstehend Kapitel II) geregelt.

Art. 7

Bewilligung eines anderen Kantons Bei Personen, die im Besitze der Bewilligung eines anderen Kantons zur Berufsausübung eines im Kanton Appenzell I.Rh. bewilligungspflichtigen Berufes sind, wird im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarkt-Gesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995 in einem einfachen Verfahren geprüft, ob ihnen auf Grund des vorgelegten Fähigkeitsausweises eine Bewilligung erteilt werden kann.

Art. 8

Bewilligungsentzug Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn Bedingungen und Auflagen oder andere Vorschriften nicht eingehalten werden oder wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern.

Art. 9

Auskündigung¹ Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.

²Die Ankündigung muss sachlich und darf nicht aufdringlich sein. Sie darf nicht zu Täuschungen Anlass geben. Die Angaben zu Spezialgebieten ist erlaubt.

Art. 10

Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelnden Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Aufzeichnungen

Art. 11

Eine Stellvertretung kann, soweit dieser Beschluss nichts anderes bestimmt, nur übernehmen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfüllt.

Stellvertretung

Art. 12

Der Bewilligungsinhaber bewahrt Stillschweigen über Wahrnehmungen, die ihm in Folge seines Berufes anvertraut worden sind.

Schweigepflicht

II. Besondere Bestimmungen für einzelne Berufe

Art. 13

1. Augenoptiker

¹ Als Augenoptiker wird zugelassen, wer sich über das eidgenössische höhere Fachdiplom als Augenoptiker ausweist.

Zulassungserfordernis

² Augenoptiker sind berechtigt, Korrektionsbestimmungen und kontaktlose Augen-druckmessungen vorzunehmen sowie Kontaktlinsen anzupassen und abzugeben.

Tätigkeitsbereich

Art. 14

2. Chiropraktor

¹ Als Chiropraktor wird zugelassen, wer ein vom Departement anerkanntes Diplom als Chiropraktor besitzt.

Zulassungserfordernis

² Der Chiropraktor kann auf seinem Fachgebiet Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

Tätigkeitsbereich

³ Absolventen mit einer abgeschlossenen chiropraktischen Ausbildung an einem vom Bund anerkannten Institut können während ihrer Assistenz­tätigkeit für befristete Vertretungen zugelassen werden.

Stellvertreter

Art. 15

3. Dentalhygieniker

Zulassungserfordernis	¹ Als Dentalhygieniker wird zugelassen, wer sich ausweist über: <ul style="list-style-type: none"> a. einen Prüfungsausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK oder über eine dreijährige ausländische Ausbildung und einem vom SRK anerkannten Fachausweis nach zweijähriger unselbstständiger praktischer Tätigkeit in der Schweiz. b. einen Prüfungsausweis der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO oder eine zweijährige ausländische Ausbildung und ein vom SRK anerkannter Fachausweis nach dreijähriger unselbstständiger praktischer Tätigkeit in der Schweiz und dem Nachweis von 120 Stunden fachbezogener Fort- und Weiterbildung.
Tätigkeitsbereich	² Der Dentalhygieniker ist berechtigt: <ul style="list-style-type: none"> a. selbstständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine Diagnostik zu betreiben; b. Auf Verordnung eines praxisberechtigten Zahnarztes bzw. Arztes paradontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlung keine zahnärztliche Fachkenntnisse voraussetzt. c. Die für die Berufsausübung gebräuchlichen, nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel beziehen, anzuwenden und zu empfehlen.
Einschränkungen	³ Dem Dentalhygieniker ist es untersagt, medizinische Risikopatienten zu behandeln, sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien durchzuführen.

Art. 16

4. Drogist

Zulassungserfordernis	¹ Als Drogist wird zugelassen, wer das Diplom der eidgenössischen höheren Fachprüfung als Drogist besitzt.
Tätigkeitsgebiet	² Der Drogist führt als verantwortlicher Leiter eine Drogerie. Der Bewilligungsinhaber hat in der Regel während der Öffnungszeiten des Betriebes anwesend zu sein.

Art. 17

5. Ergotherapeut

Zulassungserfordernis	¹ Als Ergotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Ergotherapie ausweist.
Tätigkeitsbereich	² Der Ergotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen durch, die darauf ausgerichtet sind, die körperlichen, kognitiven und sozialen Funktionen zu verbessern oder zu kompensieren.

Art. 18

6. Ernährungsberater

¹ Als Ernährungsberater wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist. Zulassungs-
erfordernis

² Der Ernährungsberater zeigt Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit auf und erstellt auf Grund der ärztlichen Diagnose ein dem Krankheitszustand angepasstes Ernährungsprogramm. Tätigkeitsbereich

Art. 19

7. Fachmann für Hörhilfe und Orthopädist

¹ Als schweizerisches Fähigkeitszeugnis gilt der erfolgreiche Lehrabschluss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit. Zulassungs-
erfordernis

² Der Fachmann für Hörhilfe und der Orthopädist fertigen und passen Geräte und Heilvorrichtungen an. Tätigkeitsbereich

Art. 20

8. Hebamme

¹ Als Hebamme wird zugelassen, wer ein vom Departement anerkanntes Diplom als Hebamme besitzt. Zulassungs-
erfordernis

² Die Hebamme berät, betreut und überwacht Schwangere, bereitet diese auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene. Tätigkeitsbereich

³ Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme verpflichtet, einen Arzt beizuziehen. Berufspflichten

⁴ Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie unverzüglich dem Arzt zu melden.

⁵ Bei Totgeburten ist die Hebamme verpflichtet, den Kantonsarzt zu benachrichtigen.

⁶ Die Hebamme ist befugt, zur Linderung von Geburtsschmerzen analgetische und spasmolytische Suppositorien anzuwenden. Medikamenten-
abgabe

Art. 21

9. Krankenschwester / Krankenpfleger

¹ Als Krankenschwester/ Krankenpfleger wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschule ausweist. Zulassungs-
erfordernis

² Diplome in allgemeiner Krankenpflege, psychiatrischer Krankenpflege, Kinderkrankenpflege sowie Wochen- und Säuglingspflege sind dem Diplomniveau II gleichgestellt.

³ Fähigkeitsausweise für die praktische Krankenpflege werden dem Diplomniveau I gleichgestellt, sofern die Inhaberin eine vom Departement anerkannte Weiterbildung absolviert hat.

Tätigkeitsbereich ⁴ Die Krankenschwester/der Krankenpfleger pflegt und betreut Kranke, Verunfallte oder Behinderte gemäss ihrem Ausbildungsniveau.

⁵ Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines Arztes ausgeführt werden.

Bewilligungsfreie Tätigkeit ⁶ Nicht bewilligungspflichtig ist:

a. die Tätigkeit in einem Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim;

b. die Pflege von Familienangehörigen;

c. die häusliche Betreuung, bei der nicht die Pflege von Kranken im Vordergrund steht.

Art. 22

10. Logopäde

Zulassungserfordernis ¹ Als Logopäde wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Tätigkeitsbereich ² Der Logopäde ist befugt, Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes abzuklären und zu behandeln sowie die Angehörigen zu beraten.

Art. 23

11. Medizinischer Masseur

Zulassungserfordernis ¹ Als medizinischer Masseur wird zugelassen, wer sich über einen Abschluss an einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Tätigkeitsbereich ² Der medizinische Masseur führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch.

Art. 24

12. Naturheilpraktiker

Zulassungserfordernis ¹ Zur Betätigung als Naturheilpraktiker wird zugelassen, wer sich über einen erfolgreichen Abschluss einer vom Departement anerkannten, mehrsemestrigen Ausbildung ausweist sowie eine vom Departement anerkannte kantonale Prüfung bestanden hat.

Tätigkeitsbereich ² Die Bewilligung als Naturheilpraktiker berechtigt:

- a. zur Beratung und Behandlung auf der Basis der Phytotherapie, beschränkt auf nicht apothekenpflichtige Heilpflanzen und daraus hergestellte Zubereitungen;
- b. zur Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen der Naturheilpraktik unter Ausschluss der Elektrotherapien;
- c. zur diätetischen Beratung und Behandlung;
- d. zur homöopathischen Beratung und Behandlung, beschränkt auf nicht apothekenpflichtige Präparate;
- e. zur Akupunktur und Akupressur, sofern sie die nötige Ausbildung nach den Richtlinien des SBO-TCM vorweisen können.
- f. zur Durchführung von Ableiteverfahren.

³ Den Naturheilpraktikern ist es untersagt:

- a. chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen, sowie Geschlechtskrankheiten und übertragbare Krankheiten zu behandeln;
- b. Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- c. Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- d. amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

Einschränkungen

⁴ Der Naturheilpraktiker ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten offenkundig ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

⁵ Die Bewilligungsbehörde erteilt die Bewilligung erstmals befristet auf ein Jahr; während dieser Probezeit inspiziert sie die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bewilligungsinhabers eingehend auf deren Zweckmässigkeit und Hygiene.

Provisorische Bewilligung

Art. 25

13. Physiotherapeut

¹ Als Physiotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Physiotherapie ausweist.

Zulassungserfordernis

² Der Physiotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung aktive und passive physikalische Heilanwendungen durch, die darauf ausgerichtet sind, gestörte Funktionen des Bewegungsapparates und des Nervensystems zu verbessern sowie Schmerzen und Entzündungen zu lindern.

Tätigkeitsbereich

Art. 26

14. Podologe / Fusspfleger

(Medizinische Fusspflege)

¹ Als Podologe wird zugelassen, wer sich über eine dreijährige Ausbildung bei einem vom Berufsverband anerkannten Lehrmeister oder einer vom Departement anerkannten Ausbildungsstätte ausweist.

Zulassungserfordernis

² Der Podologe behandelt Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen sowie verformte oder eingewachsene Zehennägel.

Tätigkeitsbereich

³ Er bringt am Fuss Wund- und Druckverbände an und betreibt Fussmassage und Fussgymnastik.

⁴ Er darf Fussstützen abgeben, die als Heilvorrichtungen registriert sind.

Art. 27

15. Psychologe

Zulassungs-
erfordernis

¹ Als Psychologe wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a. einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität;
- b. ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- c. eine in der Regel wenigstens zweijährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände umfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Tätigkeitsbereich

² Der Psychologe ist zur psychologischen Beratung und zur psychodiagnostischen Beurteilung bei seelischen Krankheiten und seelischen Gesundheitsstörungen berechtigt.

³ Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

Art. 28

16. Psychotherapeut

Zulassungs-
erfordernis

¹ Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerbern ohne eidgenössisches Arztdiplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a. einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder einer entsprechenden Fächerverbindung an einer schweizerischen Universität. Das Departement kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;
- b. einen vom Departement anerkannten Ausweis einer integralen psychotherapeutischen Spezialausbildung;
- c. eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

² Das Departement ist befugt, die Zulassungserfordernisse zu konkretisieren.

Tätigkeitsbereich

³ Der Psychotherapeut behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

⁴ Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

Art. 29

17. Rettungssanitäter

¹ Als Rettungssanitäter wird zugelassen, wer über eine vom Schweizerischen Roten Kreuz oder dem Interverband für Rettungswesen anerkannte Ausbildung als Rettungssanitäter oder Transporthelfer verfügt. Zulassungs-
erfordernis

² Für den Rettungsdienst und die Tätigkeit des Rettungssanitäters sind die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen massgeblich. Der verantwortliche Notarzt sorgt für die medizinische Qualität der Rettung und für die medizinischen Fortbildungsinhalte. Er hat bei der Delegation der Aufgaben und Kompetenzen die speziell erworbenen Kenntnisse des Rettungssanitäters zu berücksichtigen. Tätigkeitsbereich

Art. 30

18. Zahnprothetiker

¹ Als Zahnprothetiker wird zugelassen, wer eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung mit Diplom abgeschlossen hat. Zulassungs-
erfordernis

² Der Zahnprothetiker ist berechtigt, selbstständig abnehmbaren Zahnersatz herzustellen und die dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen vorzunehmen. Er darf die für die Berufsausübung gebräuchlichen, nicht rezeptpflichtigen Arzneimittel beziehen, anwenden und empfehlen. Tätigkeitsbereich

³ Der Zahnprothetiker darf keine zahnärztlichen Eingriffe durchführen. Dies gilt namentlich für das Beschleifen von Zähnen sowie konservierende, orthodontische, chirurgische und parodontologische Behandlungen. Einschränkungen

³ Der Zahntechniker betreibt ein zahntechnisches Laboratorium und führt technische Arbeiten aus, die ihm vom Zahnarzt zugewiesen werden. Tätigkeitsbereich

⁴ Verrichtungen an Patienten sind nur gestattet, wenn der behandelnde Zahnarzt diese durch schriftliche Erklärung bewilligt und die Verantwortung hierfür übernimmt. Einschränkungen

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine in diesem Beschluss erwähnte Tätigkeit, welche sich auf eine vor Inkrafttreten dieses Beschlusses erteilte Bewilligung stützt, wird weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet. Bestehende Be-
willigungen

Art. 32

¹ Wer weiterhin selbstständig einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf ausüben will, hat innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Beschlusses beim Departement ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Neu der Bewilli-
gungspflicht un-
terstellte Berufe

² Das Departement erteilt bei langjähriger unbeanstandeter Berufsausübung eine Bewilligung, auch wenn die Ausbildung den Vorschriften dieses Beschlusses nicht vollumfänglich entspricht.

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle bisherigen widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über das Hebammenwesen vom 28. Mai 1942 (GS 805) sowie der Standeskommissionsbeschluss betreffend die Anerkennung des Berufes des Naturheilpraktikers als medizinischer Hilfsberuf vom 17. März 1997 (GS 810).

Art. 34

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.